
IZPR und Schiedsgerichtsbarkeit

03. Januar 2017

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 1 Seite und 2 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Aufgabe 1	25 Punkte	50%
Aufgabe 2	25 Punkte	50%
Total	<hr/> 50 Punkte	<hr/> 100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Der Individualsportler A mit Wohnsitz in München ist ein Profisportler und hat eine Lizenz des Internationalen Sportverbandes (ISV) mit Sitz in Lausanne. Diese Lizenz berechtigt ihn zur Teilnahme an Wettbewerben, die nach dem Regelwerk des ISV ausgetragen werden. Im Gegenzug unterstellt sich A in der Lizenzvereinbarung dem Regelwerk des ISV und dessen Disziplinarhoheit für den Fall einer Regelverletzung.

Das Antragsformular zum Abschluss des Profilizenzvertrages hat A von der Homepage des ISV ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben an den ISV zurückgesendet. Der ISV hat – nach Prüfung des Antrags – dem A die Lizenz (in Form eines Ausweises) zugesandt und in einem Begleitbrief den Abschluss des Lizenzvertrages „bestätigt“.

In dem Antragsformular heisst es u.a., dass sich der *„Sportler sämtlichen Regelwerken (einschliesslich den Statuten) des ISV unterwirft. Die Regelwerke können unter folgender Internetadresse abgefragt und herunter geladen werden: www.ISV/documentation/rules_and_regulations.htm“*

In den Statuten des ISV findet sich folgende Klausel (Art. 14 ISV Statuten): *„Für alle Streitigkeiten zwischen einem lizenzierten Sportler und dem ISV im Zusammenhang mit der Sportausübung sind wahlweise das Welt-Sportschiedsgericht (CAS/TAS) in Lausanne oder aber die Gerichte in Lausanne ausschliesslich zuständig.“*

Wegen des Vorwurfs, Spielabsprachen getroffen und damit den Wettkampf manipuliert zu haben, hat das zuständige Organ („Disziplinarkammer“) des ISV (der als schweizerischer Verein organisiert ist) den A für ein Jahr von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. A hält diesen Vereinsentscheid für nichtig und möchte von dem ISV Schadensersatz. Er hat Zweifel an der Wirksamkeit von Art. 14 ISV-Statuten. Er sucht daher Ihren Rat, wo er die Schadensersatzklage zu erheben hat. In einem Gutachten sind alle aus schweizerischer Sicht aufgeworfenen Fragen zu erörtern.

1. Wäre der TAS/CAS in Lausanne im Falle einer Schiedsklage zuständig?
2. Wären die Gerichte in Lausanne im Fall einer Klage international und örtlich zuständig?

Punkteschema Prüfung IZPR/Schiedsgerichtsbarkeit vom 3.1.2017, Prof. Dr. U. Haas

Prüfungslaufnr.:			
Matrikelnr.:			
Datum der Korrektur:			
	Anmerkungen	Punkte	Pkt. erhalten
<u>Aufgabe 1</u>			
<p>1. Anwendbarer Rechtsrahmen</p> <p>12. Kapitel IPRG anwendbar. Art. 176 Abs. 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz (+), ➤ wenn bei Abschluss S.Vereinb wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz/gew. Aufenthalt nicht in Schweiz hatte (+) ➤ und keine Vereinbarung nach Abs. 2 geschlossen (+) <p>Art. 176 ff. anwendbar.</p>		1.5	
<p>2. Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung</p> <p>Ob die Parteien die schiedsgerichtliche Entscheidungszuständigkeit vereinbart haben, richtet sich nach Art. 178 Abs. 2. Danach kommen alternativ mehrere Rechtsordnungen in Betracht bzgl. Abschlusstatbestand, u.a. CH-Recht.</p>		1	
<p>2.1. Willenseinigung</p> <p>Art. 178 Abs. 2.; Art. 1ff. OR.</p> <p>Antragsformular auf Homepage = <i>invitatio ad offerendum</i>. Angebot = Zusenden des ausgefüllten Antragsformulars an ISV. Annahme = Zusenden des Ausweises + Begleitbrief durch ISV an A.</p>		1	
<p>Einigung der Parteien bzgl. Schiedsklausel nach CH-Recht durch Auslegung zu ermitteln. Die ganz hM wendet Grundsätze über Vertragsauslegung entspr. an. Massgebend ist subj. Wille. Soweit nicht feststellbar wie i.c., kommt es auf den obj. Erklärungsinhalt und Zugrundelegung des Vertrauensprinzips an (BGE 142 III 302, E. 2.4.1; BGer 4A_240/2012, E. 4.1).</p>		1.5	
<p>Problem der Schiedsvereinbarung kraft Verweisung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ spezifischer Verweis: Bezugnahme auf externes Dokument mit besonderem Verweis auf die darin enthaltene Schiedsklausel ist unproblematisch. Spezifische Bezugnahme i.c. nicht vorliegend. ➤ bei allgemeinen/globalen Bezugnahmen Rechtslage nicht eindeutig. Ob wirksame Einbeziehung erfolgt ist, entscheidet die hM grds. nach Vertrauensgrundsatz und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Ganz überwiegende hM stellt auf „Ungewöhnlichkeitsregel“ ab. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei der Schiedsvereinbarung zugestimmt hat, wenn sie nicht damit rechnen musste, dass in dem externen Dokument eine solche enthalten war (s. zum Ganzen Girsberger/Voser, N 390). 		1.5	
<p>Diese allgemeinen Grundsätze finden in Sportgerichtsbarkeit keine Anwendung (Kaufmann-Kohler/Rigozzi, International Arbitration, N. 3.91 ff.). Rspr. geht hier grds. davon aus, dass sich Parteien auch globalen Verweis auf externes Dokument, in dem Schiedsklausel enthalten ist, entgegen halten lassen müssen (BGer 4A_460/2008, E. 6.2).</p>		2	
		2	

<p>Arg., ob Sonderrspr. für Sportschiedsger. i.c. anwendbar, da nicht die typische im Sport anzutreffende Klausel mit wahlweiser Gerichtsstands- oder Schiedsklausel (+/-).</p>		1.5	
<p>2.2. Inhalt (<i>Essentialia negotii</i>)</p>		1	
<p>Art. 178 Abs. 2. Nach CH-Recht muss Einigungstatbestand vorliegen in Bezug auf (BGE 142 III 329, E. 3.3.1):</p>			
<p>➤ Identität der Parteien (+).</p>		0.5	
<p>➤ bestimmbares SGer (<i>in favorem negotii</i>, weit auszulegen) (+).</p>		0.5	
<p>➤ dem SGer Streitigkeiten aus bestimmbareren Rechtsverhältnis zugewiesen (<i>in favorem negotii</i>, weit auszulegen) (+).</p>		0.5	
<p>➤ Zuständigkeit der staatlichen Ger. ausgeschlossen („Schiedswille“, eng auszulegen).</p>		0.5	
<p>Problem der wahlweisen Zuständigkeit staatlicher Gerichte und Schiedsgericht. Zulässigkeit in Literatur und Rspr. streitig:</p>		1	
<p>- Literatur lässt alternative Klauseln zu (entweder staatliche Gerichte oder ein Schiedsgericht zuständig). Es reicht grds. aus, dass die Parteien unter bestimmten Vss. ein Schiedsverfahren (anstelle der staatlichen Ger.) „wollten“. Gem. Literatur steht im Zweifel dem Kläger das Wahlrecht zu (s. zum. Ganzen BSK-Gränicher Art. 178 N. 32; Kaufmann-Kohler/Rigozzi, aaO, N 3.17).</p>		1.5	
<p>- BGer 4A_515/2012, E. 5.2 wahlweises Nebeneinanderstellen von Schieds- und staatlicher Gerichtsbarkeit ausdr. zulässig. Andere Auffassung jedoch in BGer 4A_279/2010, E. 3.2.</p>		1	
<p>- Bessere Argumente sprechen für Zulässigkeit alternativer Klauseln. Bei guter Begründung aber auch gegenteilige Ansicht vertretbar (dann aber zu erwähnen, dass Schiedsvereinbarung auch noch zu späterem Zeitpunkt geschlossen werden kann oder mögliche Einlassung der anderen Partei). (+/-)</p>		2	
<p>2.3. Form</p>		1	
<p>Art. 178 Abs. 1. Bei der Schiedsvereinbarung kraft Verweisung ist massgebend, dass Schriftlichkeit in Bezug auf den Vertrag vorliegt. Unterschrift nicht erforderlich. Willenserklärungen (s.o.) schriftlich iS des Art. 178 Abs. 1. (+)</p>			
<p>2.4. Objektive Schiedsfähigkeit</p>		0.5	
<p>Art. 177 Abs. 1. SchE-Anspruch ist vermögensrechtl. Natur (+)</p>			
<p>2.5. Subjektive Schiedsfähigkeit</p>		0.5	
<p>Nach CH-Recht können sowohl natürliche als auch juristische Personen eine Schiedsvereinbarung abschliessen (+)</p>			
<p>2.6. Wirksamkeit der Vereinbarung</p>		1	
<p>Damit die Schiedsklausel gültig ist, darf sie nicht dem CH-Recht widersprechen. U.U. ist eine Schiedsvereinbarung unwirksam, weil sie einem Sportler einseitig aufgezwungen wurde (sog. Schiedszwang). Nach Ansicht der Rspr. ist dies aber – unter der Voraussetzung der Gleichbehandlung der Parteien und vorbehaltlich Art. 27 Abs. 2 ZGB – grds. unproblematisch (BGE 133 III 235, E. 4.3.2.2 ff.). I.c. unproblematisch.</p>			
<p>Total Aufgabe 1</p>		25	

<u>Aufgabe 2</u>			
<p>1. Massgebender Rechtsrahmen</p> <p>Anwendbarkeit des LugÜ?</p> <p>a) Sachl. Anwendungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art. 1 Abs. 1 LugÜ „Zivil- u. Handelssache“: Autonome Auslegung, hier: Schadenersatzklage (+) – Kein Ausschluss nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ (+) <p>b) Räuml.-persönl. Anwendungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat, vgl. Art. 2-4 LugÜ, hier: ISV in Lausanne (beachte Art. 60 LugÜ) (+) – Element d. Internationalität (ungeschr.), hier: Kläger u. Beklagter mit Wohnsitz/Sitz in unterschiedl. Staaten (+) <p>c) Zeitl. Anwendungsbereich (+)</p> <p>d) Zwischenfazit: Anwendbarkeit des LugÜ (+)</p> <p>2. Ausschliessliche Zuständigkeit kraft Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 23 LugÜ</p> <p>a) Anwendungsbereich d. Art. 23 LugÜ</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gericht eines Vertragsstaats vereinbart (+) – Partei (nicht notwendig Beklagte/r) mit Wohnsitz in Vertragsstaat (+) – Element d. Internationalität, hier: Wohnsitz/Sitz d. beiden Parteien fällt auseinander (+) <p>b) Vereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ob Vereinbarung vorliegt, ist durch (vertrags-)autonome Auslegung zu bestimmen; EuGH leitet dies aus der Formvorschrift ab. Nach der Rspr. d. EuGH ist erforderlich eine „tatsächliche Willenseinigung“, dh „jede Seite muss sich mit der Gerichtsstandsvereinbarung tatsächlich einverstanden erklären. Dies muss klar und eindeutig zum Ausdruck kommen.“ – (P1) Staatl. Gericht hier nur wahlweise neben Schiedsgericht als zuständig vereinbart: Art. 23 LugÜ eröffnet Parteiautonomie. Ausschliessliche Zuständigkeit d. vereinbarten Gerichts nur vermutet. Somit auch verschiedene (staatl.) Gerichte wahlweise nebeneinander vereinbar (BSK-LugÜ/Berger, Art. 23 N. 54 ff.). Richtiger Ansicht nach aus Sicht des LugÜ auch wahlweise staatl. Gerichte u. Schiedsgerichte nebeneinander vereinbar. – (P2) Zuständigkeit d. Gerichts hier nur kraft Verweisung: Bei Gerichtsstandsvereinbarung kraft Verweisung bedarf es keines spezifischen Verweises; es genügt globaler Verweis auf externes Dokument, das Gerichtsstandsklausel enthält (hM: BGer 4A_86/2013). Streitig, ob externes Dokument den beiden Parteien im Zeitpunkt d. Vertragsschlusses vorgelegen haben muss, dazu ausführl. o.g. BG-Entscheid. Im Erg. massgebl. u. hier fragl., ob zumutbare Möglichkeit d. Kenntnisnahme (+/-) <p>c) Bestimmtes Gericht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausreichend, wenn Gericht bestimmbar ist. Bei wahlweiser Vereinbarung v. Gericht u. Schiedsgericht der Fall, wenn Bestimmbarkeit im Zeitpkt. der Klageerhebung gegeben. Hier – Auslegung – Wahl durch Klageerhebung, also Bestimmbarkeit (+) – Anders nur, wenn Bestimmung d. Forums ohne jede weitere Konkretisie- 		<p>2</p> <p>2</p> <p>0.5</p> <p>1.5</p> <p>1.5</p> <p>2.5</p> <p>2.5</p> <p>2</p>	

<p>rung allein d. Wahl einer Partei überlassen (BSK-LugÜ/Berger, Art. 23 N. 33), hier aber (-).</p> <p>d) Bestimmter Streitgegenstand (+) 0.5</p> <p>e) Form 1.5</p> <p>Formelle Wirksamkeit, wenn „schriftlich“ vereinbart wird. (Vertrags-) Autonom auszulegen. Nicht erforderl. ist einheitl. Urkunde; Brief-/Schriftwechsel ausreichend (BSK-IPRG/Berger, Art. 23 N.42), vorausgesetzt, Einigung kommt hierin klar zum Ausdruck. (+)</p> <p>f) Wirkung 1.5</p> <p>– Grds. Ausschliesslichkeit d. vereinbarten Gerichtsstands</p> <p>– Internationale u. auch örtliche Zuständigkeit</p> <p>g) Art. 23 Abs. 5 LugÜ 1</p> <p>Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam, wenn zwingender Gerichtsstand besteht, hier uU Art. 22 Ziff. 2 2. Alt. LugÜ:</p> <p>aa) Gesellschaft/jur. Person: autonom auszulegen. (+) 1</p> <p>bb) Beschlüsse d. Organe: hier hat ein Organ (Disziplinarkammer) Entscheidung getroffen; egal ist, ob Organ ein gewillkürtes od. zwingendes ist; Beschluss liegt auch vor, wenn Organ nicht mit Personenmehrheit besetzt ist. (+) 1.5</p> <p>cc) Klagegegenstand muss Beschlussanfechtung sein (hierzu Kropholler/von Hein, Art. 23 N. 87): Hier (-), da Kern d. Streitigkeit nicht d. Beschluss, sondern Schadenersatzklage; Beschluss allenfalls Vorfrage; Art. 22 Ziff. 2 LugÜ eng auszulegen, daher nicht ausreichend, dass Klage irgendeinen Bezug zum Beschluss hat. 1.5</p> <p>dd) Zwischenfazit: Art. 23 Abs. 5 LugÜ steht Gerichtsstandsvereinbarung nicht entgegen</p> <p>h) Inhaltskontrolle zum Schutz strukturell schwächerer Partei? 1</p> <p>– Aus Wortlaut Art. 23 LugÜ nicht ableitbar (Kropholler/von Hein, Art. 23 N. 87)</p> <p>– Inhaltskontrolle nach nat. Recht fragl., da über Art. 23 Abs. 5 LugÜ Ungleichgewichtslagen an sich schon erfasst (Verbraucher, Arbeitnehmer, etc.); daneben Inhaltskontrolle wohl (-). 1</p> <p>3. Fazit: Gerichte in Lausanne sind im Falle einer (Schadenersatz-)Klage gem. Art. 23 LugÜ ausschliesslich international u. örtlich zuständig.</p> <p>4. Soweit man Gerichtsstandsvereinbarung für unwirksam hält:</p> <p>– Art. 2 LugÜ: internationale Zuständigkeit, örtl. gem. IPRG</p> <p>– Art. 5 LugÜ: (-), da nur Gerichtsstände in d. Schweiz zu prüfen sind u. Art. 5 LugÜ nur Anwendung findet auf Gerichtsstände in einem anderen Staat als demjenigen, wo der Beklagte seinen Wohnsitz/Sitz hat.</p>			
Total Aufgabe 2		25	
Total Prüfung (100%)		50	